



# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der **Stadt Heitersheim**,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Zachow,

und

der **Gemeinde Münstertal**,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rüdiger Ahlers,

über die Einrichtung und Unterhaltung der Werkrealschule.

Um den Schulstandort Münstertal weiterhin aufrecht zu erhalten, wird gem. § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) geschlossen.

Wesentliches Ziel dieser Vereinbarung ist die dauerhafte Sicherstellung des Bestandes einer wohnortnahen Werkrealschule und der Stärkung des ländlichen Raums. Zum Wohle der Schulkinder der Gemeinden der Raumschaft Heitersheim/Münstertal/Staufen/Ballrechten-Dottingen/Sulzburg/Buggingen/Eschbach wird durch interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden die Werkrealschule als wichtiges Angebot der schulischen Landschaft bereitgestellt.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Heitersheim richtet in Münstertal mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zum 01.08.2023 eine Außenstelle der Werkrealschule der Johanniter-schule als öffentliche Schule in der Trägerschaft der Stadt Heitersheim ein.

Mit der Einrichtung und Unterhaltung dieser Schule auf unbestimmte Zeit erfüllen die Stadt Heitersheim und Gemeinde Münstertal ihre Pflicht als Schulträger nach § 27 Abs.2 i.V.m. § 31 SchG.

Die Stadt Heitersheim ist Schulträgergemeinde, Schulstandortgemeinde und Wohnsitzgemeinde. Die Gemeinde Münstertal ist Schulstandortgemeinde und Wohnsitzgemeinde.

Nachfolgende Regelungen gelten ab der Klassenstufe 5 der Werkrealschule.

## **§ 2 Standorte**

- (1) Die Werkrealschule wird in den Klassenstufen 5 bis 7 an ihrem Hauptstandort, Johanniterstraße 53, 79423 Heitersheim geführt. Die Stadt Heitersheim kann diesen Standort im Einvernehmen und gegenseitiger Zustimmung mit der Schulleitung und der Gemeinde Münstertal wechseln, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen notwendig ist.
- (2) Die Werkrealschule wird in den Klassenstufen 8 bis 10 an der Außenstelle in Münstertal, Abt-Columban-Weg 4, 79244 Münstertal geführt. Die Stadt Heitersheim kann den Standort im Einvernehmen und gegenseitiger Zustimmung mit der Schulleitung und der Gemeinde Münstertal wechseln, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen notwendig ist.
- (3) Sollte die Schülerzahl in einer Klassenstufe an einem Standort in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter die in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport zur Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen (Organisationserlass) festgeschriebene Mindestschülerzahl fallen, treten die Stadt Heitersheim und die Gemeinde Münstertal in Verhandlungen über ein neues Standortkonzept für die Werkrealschule ein.

## **§ 3 Laufender Schulbetrieb und Kostenbeteiligung**

- (1) Schulbetriebskosten sind insbesondere
  1. die Kosten der Unterhaltung der Schulgebäude und der sonstigen Schulanlagen (z.B. Sportanlagen u. Turnhallen), ggf. auch Mieten für Schulräume in fremden Gebäuden,
  2. die so genannten Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Sachversicherung u.ä.),
  3. die Kosten der Unterhaltung der Schuleinrichtung (bewegliche Investitionsgüter z.B. Mobiliar, jedoch keine IT- Ausstattung und Betreuungs- und Pflegekosten) und deren Ersatzbeschaffung, ggf. auch der Neuanschaffungen,
  4. die Kosten des weiteren Schulsachbedarfs (Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf),
  5. die Sachkosten des Rektorats (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Büroeinrichtungen, Bürobedarf, etc.)

6. sonstige laufende Schulkosten, Schülerbetreuung, Schülerwohlfahrtspflege, Unfallversicherung, Schulveranstaltungen usw.
  7. die Personalausgaben und Sachkosten der Schulträgergemeinde (z.B. Schulsekretariat, incl. Außenstelle)
  8. die Personalausgaben und Sachkosten für die an den Schulstandorten tätigen Bediensteten (z.B. Hausmeister, Reinigungskräfte)
  9. die anteiligen Personalausgaben für die Schulsozialarbeiter (Aufteilung pro Kopf)
  10. Verwaltungskosten, Bauhofleistungen (Innere Verrechnungen) und anteilige Nutzung der Sporthallen und Anlagen
- (2) Sollten Kosten für die Schülerbeförderung nach diesem Zusammenschluss entstehen, so werden sich die beiden Gemeinden die Kosten hälftig teilen.
- (3) Die Stadt Heitersheim erfüllt ihre Aufgaben als Schulträgerin zur Gewährleistung des laufenden Betriebs der Werkrealschule einschließlich der Bereitstellung beweglicher Vermögensgegenstände (Lehr-, Lernmittel, etc.) an allen Schulstandorten und trägt die hierbei anfallenden laufenden Schulbetriebskosten des Absatzes 1 der Nummern 3 bis 5. Die Gemeinde Münstertal gestattet der Stadt Heitersheim die Vornahme hierfür erforderlicher Maßnahmen an der Außenstelle.
- (4) Die Stadt Heitersheim erhält als Schulträgerin die Sachkostenbeiträge des Landes Baden-Württemberg für alle Werkrealschüler. Zur Deckung in Absatz 1 (Nr. 3 bis 5) aufgeführten Schulbetriebskosten wird die Stadt Heitersheim 35% der Sachkostenbeiträge (incl. Verwaltungskostenpauschale) für die Schülerinnen und Schüler welche in Münstertal unterrichtet werden, einbehalten. Die verbleibenden 65% der Sachkostenbeiträge, werden der Gemeinde Münstertal quartalsweise, nach Eingang bei der Stadt Heitersheim, zur Deckung der restlichen Kosten lt. Abs. 1 zur Verfügung gestellt. Jährlich soll eine Überprüfung des Teilers stattfinden und gegebenenfalls geändert werden.
- (5) Die Höhe der Sachkostenbeiträge der Gemeinde Münstertal nach Abs.5 resultieren aus der Anzahl der Werkrealschüler\*innen, die gemäß dem Bescheid über die Leistungen im kommunalen Finanzausgleich in der Gemeinde Münstertal beschult werden. Grundlage sind die Schülerzahlen zum Stichtag der Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.

#### **§ 4**

#### **Investitionsmaßnahmen und Kostentragung**

Mögliche Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung des Betriebs der Werkrealschule an den beiden Schulstandorten werden abgestimmt. Dies gilt auch für außergewöhnliche Sanierungsmaßnahmen. Es wird vereinbart, dass jede Stadt/Gemeinde für ihre Gebäude bzw. Investitionen diese Kosten übernehmen wird. Dies betrifft die

Investitionskosten und Kapitaldienstleistungen. Bevor neue Schulräumlichkeiten gebaut werden, wird versucht, bestehende Räumlichkeiten zu nutzen. (§3 Abs.3 bewegliche Investitionsgüter ausgenommen)

## **§ 5 Beteiligung an Schulentscheidungen**

Die Stadt Heitersheim unterrichtet die Gemeinden Münstertal über alle Maßnahmen und Entwicklungen, die für die Werkrealschule aus Trägersicht bedeutsam sind. Die Stadt Heitersheim erteilt der Gemeinde Münstertal auf Wunsch Auskunft über die Situation der Werkrealschule. Die Gemeinde Münstertal kann der Stadt Heitersheim Vorschläge und Empfehlungen zur Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben unterbreiten und abzuwägen.

## **§ 6 Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von der Stadt Heitersheim und der Gemeinde Münstertal zum Ablauf des jeweils übernächsten Schuljahres gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf des Schuljahres 2024/25.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Vereinbarungspartnern zu erfolgen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zu den mit ihr verbundenen schulorganisatorischen Maßnahmen.
- (3) Bezahlte Kostenanteile der Wohnsitzgemeinden nach § 4 werden nicht erstattet, auch nicht anteilig.
- (4) Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde.

## **§ 7 Übergangsregelung Werkrealschule**

Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten sinngemäß auch für die noch bestehende Hauptschule in Münstertal. Diese wird aufgrund des Schulartwechsels zur Werkrealschule auslaufen. Die Gemeinden werden bis zur Beendigung der Hauptschule einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb für die Hauptschüler in Münstertal sicherstellen. In Heitersheim erfolgte bereits die Umstellung von der Hauptschule zur Werkrealschule vor Jahren.


**§ 8  
Schlichtungsstelle**

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Kommunalamt – zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

**§ 9  
Genehmigung, Bekanntmachung und in Kraft treten**


- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Breigau - Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind von der Stadt Heitersheim und der Gemeinde Münstertal öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Heitersheim, den 03.03.2023

  
Christoph Zachow  
Bürgermeister



Münstertal, den 28.07.2023

  
Rüdiger Ahlers  
Bürgermeister

